

Leistungsvereinbarung

zwischen

der Einwohnergemeinde Allschwil

vertreten durch **Dr. Anton Lauber**, handelnd als Gemeindepräsident, sowie **Sandra Steiner**, handelnd als Gemeindeverwalterin,

(im Folgenden: die **Gemeinde**)
als Leistungsbestellerin

und

der Stiftung Tagesheime Allschwil

vertreten durch **Markus Rohrbach**, handelnd als Präsident des Stiftungsrates, sowie **Peter Kury**, handelnd als Geschäftsleiter

(im Folgenden: die **STTA**)
als Leistungserbringerin

betreffend

das Tagesheim Baslerstrasse

und

das Tagesheim Bruckerhaus

(im Folgenden: die **Dienstleistungen**)

1. Kapitel: Allgemeines

1. Ausgangslage

In der Absicht, eine fachgerechte und bedarfsorientierte familienergänzende Tagesbetreuung für Kinder anzubieten und zu gewährleisten, treffen die Gemeinde als Auftraggeberin und die „Stiftung Tagesheime Allschwil“ als Auftragnehmerin und Trägerin der Tagesheime „Tagesheim Bruckerhaus“ und „Tagesheim Baslerstrasse“ folgende Leistungsvereinbarung:

- 1.1 Die Parteien vereinbaren das Erbringen von Dienstleistungen durch die STTA nach Massgabe der vorliegenden Leistungsvereinbarung.
- 1.2 Diese Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der STTA und legt die gegenseitigen Pflichten sowie die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest.

2. Gesetzliche und weitere Grundlagen / Verbindlichkeiten

- De lege ferenda: Änderung des Bildungsgesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB) im Schulbereich sowie FEB-Gesetzesentwurf Frühbereich (Vorlage des Regierungsrates an den Landrat vom 3. November 2009 [Landratsgeschäfte 2009/313 u. 314]);
- Empfehlungen des Verbandes Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS);
- Vorgaben der Fachstelle für Sonderschulung Jugend- und Behindertenhilfe des Kantons Basel-Landschaft;
- Gewohnheitsrecht.
- Reglement für die Tagesheime der Stiftung Tagesheime Allschwil.

2. Kapitel: Ziele, Aufgaben und Leistungen der STTA

3. Ziele

- 3.1 Ziel der STTA ist die Errichtung und der Betrieb von Tagesheimen in Allschwil. Die Tagesheime dienen der Betreuung von Kindern, in der Regel im Alter zwischen drei Monaten und 13 Jahren, welche zufolge Erwerbstätigkeit beider bzw. der alleinerziehenden Elternteile oder aus anderen Gründen tagsüber nicht in der Familiengemeinschaft betreut werden können.

4. Aufnahmekriterien

- 4.1 Aufgenommen werden Kinder, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 - a) Die Eltern sind erwerbstätig, in Ausbildung, beim RAV zum Bezug von Leistungen angemeldet oder es liegt ein Härtefall vor, und
 - b) haben entweder ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Allschwil oder gehen in Allschwil einer Erwerbstätigkeit nach.
- 4.2 Der Entscheid, ob ein Härtefall gemäss Ziff. 4.1 lit.a vorliegt, liegt beim Stiftungsrat STTA.
- 4.3 Es ist der Heimleitung vorbehalten, über Aufnahme, Gruppenzuteilung und Aufenthalt eines Kindes im Tagesheim zu entscheiden.

3. Kapitel: Personelles

5. Grundsätze Personal

- 5.1 Die STTA beschäftigt den Aufgaben entsprechend ausgebildetes, fachlich und sozial kompetentes Personal (Kleinkinderzieherinnen/Kleinkinderzieher, Fachfrau/Fachmann Betreuung oder Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen).
- 5.2 Sie ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- 5.3 Sie pflegt den Kontakt zu den Berufsschulen und stellt entsprechende Praktikums- und Lehrstellen zur Verfügung.

6. Anstellungsbedingungen

- 6.1 Die STTA ist für ihr Personalwesen verantwortlich.
- 6.2 Die Anstellungsbedingungen sowie das Lohnsystem der STTA orientieren sich am Personalrecht der Gemeinde Allschwil.
- 6.3 Die STTA trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung am Arbeitsplatz im Sinne der Artikel 2ff. des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Mann und Frau.

4. Kapitel: Leistungen der Gemeinde / Finanzielles

1. Abschnitt: Gemeinde

7. Unterstützungspflicht der Gemeinde

Die Gemeinde unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die STTA bei der Erfüllung der Leistungsziele. Sie übernimmt insbesondere die Funktionen der politischen Interessenvertretung.

2. Abschnitt: Finanzielles

8. Ausgangslage

Die Einnahmen der STTA setzen sich zusammen aus:

- Erträgen aus Leistungen
- Kostenbeteiligung der Gemeinde
- Freiwilligen Zuwendungen

9. Elternbeiträge

- 9.1 Die Gemeinde setzt die Ansätze für die Betreuung pro Kind und Tag jeweils 3-jährlich bis zum 31. August des turnusgemässen Vorjahres fest. Die Ansätze werden im Anhang definiert. Sollte es wider Erwarten zu einer aussergewöhnlichen Erhöhung des Vollkostenansatzes kommen, kann die Gemeinde schon vor Ablauf der drei Jahre eine Regulierung des Ansatzes verlangen.
- 9.2 Die STTA stellen den Eltern gestützt auf die jeweils geltenden Ansätze Rechnung für die Betreuung ihrer Kinder.
- 9.3 Haben die betreuten Kinder in Allschwil Wohnsitz, so werden die Elternbeiträge gestützt auf den Subventionsschlüssel der Gemeinde berechnet. Subventionen erhalten nur Eltern, welche in Allschwil wohnhaft sind.
- 9.4 Die Elternbeiträge werden von der Geschäftsleitung der Stiftung Tagesheime Allschwil verfügt. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Einsprache bei der Geschäftsleitung erhoben werden. Gegen den Entscheid der Geschäftsleitung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Allschwil Beschwerde erhoben werden.
- 9.5 Der Subventionsschlüssel gemäss Anhang 3 ist integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung.

10. Finanzierungsbeiträge der Gemeinde

Die Gemeinde leistet einen Beitrag pro abgerechnete Betreuungsstunde. Dieser Beitrag berechnet sich aus der Differenz des Elternbeitrages und den vom Gemeinderat genehmigten Vollkosten.

Die Berechnung der Vollkosten erfolgt auf der Basis des bis spätestens am 15. Juni des Vorjahres eingereichten Budgets. Das Budget ist dem Gemeinderat mit Erläuterungen und Grundlagen einzureichen.

11. Abrechnungs- und Zahlungsmodus

- 11.1 Die Gemeinde leistet der STTA quartalsweise im Voraus Akontozahlungen auf der Basis eines von der STTA bis am 15. Dezember des Vorjahres eingereichten Liquiditätsplans.
Nach Abschluss jedes Rechnungsjahres wird die Differenz zwischen den effektiven Beiträgen gemäss Ziffer 11 und den Akontozahlungen gemäss Ziffer 13 ausgeglichen.
Die STTA teilt die provisorische Differenz der Gemeinde bis am 28. Februar mit.

Die Berechnung des effektiven Beitrages der Gemeinde erfolgt aufgrund der geprüften und genehmigten Jahresrechnung. Die STTA reicht der Gemeinde bis spätestens am 31. März des Folgejahres folgende Unterlagen ein:

- Jahresrechnung mit Prüfbericht einer externen, professionellen Revisionsstelle und Genehmigungsbeschluss des Stiftungsrates.
- Finanzielle Kennzahlen (Stundenstatistik, Statistik der Elternbeiträge)

- 11.2 Die Ausgleichszahlung der Differenz zwischen Akontozahlungen und effektiven Beiträgen erfolgt innert 60 Tagen seit Einreichung der Unterlagen.

5. Kapitel: Controlling

1. Abschnitt: Aufgaben der STTA

12. Pädagogischer Auftrag

Im Rahmen der Qualitätssicherung überprüfen die Tagesheime die Wirkung und Effizienz der Arbeitsprozesse sowie die Zufriedenheit der Kunden und Mitarbeitenden mittels:

- 12.1 regelmässiger Standortbestimmungen (standardisierte und dokumentierte Gespräche mit den Eltern oder deren Vertretern),
- 12.2 jährlicher Mitarbeitergespräche,
- 12.3 Supervisionen/Fallbesprechungen,
- 12.4 Vernetzung mit anderen Fachstellen (Erziehungsberatung, Schulpsychologischer Dienst (SPD), Kindergarten, Ärzte, Soziale Dienste und andere Tagesbetreuungsstätten (Benchmarking).

Diese Massnahmen sind konzeptionell zu verankern.

Der Jahresbericht gibt Aufschluss über die getroffenen Massnahmen und deren Wirkung.

13. Buchführungspflicht

Die STTA führt ihre Bücher ordnungsgemäss nach Massgabe der Bestimmungen von Artikel 957ff. OR.

2. Abschnitt: Kompetenzen der Gemeinde

14. Einsichtsrecht

Vertreter der Kontroll- und Aufsichtsorgane der Gemeinde sind berechtigt, zwecks Kontrolle der Vertragserfüllung durch die STTA und in Absprache mit deren Organen, Einsicht in alle dazu erforderlichen Unterlagen zu nehmen. Die Gemeindevertreter haben dabei den Persönlichkeitsschutz aller involvierten Personen zu gewährleisten.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Konfliktregelung

1. Abschnitt: Leistungsstörungen

15. Feststellen einer Leistungsstörung

- 15.1 Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine oder beide anderen Vertragsparteien ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommen, hat sie diese sofort schriftlich an ihre Pflichten zu erinnern und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung zu setzen.
- 15.2 Die Vertragsparteien einigen sich soweit erforderlich über Massnahmen zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen.

16. Finanzierungswirksame Leistungsstörungen

Erbringt die STTA wesentliche, ihr aufgrund der vorliegenden Vereinbarung obliegende Dienstleistungen aus Gründen, die sie selbst schuldhaft zu vertreten hat, nicht oder nur teilweise, so steht der Gemeinde das Recht auf angemessene Kürzung bzw. Rückzahlung der Finanzierungsbeiträge gemäss Ziffer 12.1 hiervor zu.

2. Abschnitt: Konfliktregelung

17. Verhandlungspflicht

- 17.1 Entstehen aus der Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Vertrages Konflikte, sind die Parteien zur Verhandlung verpflichtet.
- 17.2 Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, gegebenenfalls unter Beizug externer Fachpersonen.
- 17.3 Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO, SGS 271) beschreiten.

18. Nicht betroffene Leistungen

Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

7. Kapitel: Vertragsdauer und Vertragsauflösung

19. Vertragsdauer

- 19.1 Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Ziffer 22 hiernach wird sie fest und für alle Parteien unkündbar mindestens bis zum 31. Dezember 2013 abgeschlossen. Ohne Kündigung verlängert sich die Vereinbarung stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr.
- 19.2 Auf das Ende der festen Vertragsdauer kann die Leistungsvereinbarung von der Gemeinde und/oder von der STTA unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, auf den 31. Dezember des laufenden Jahres gekündigt werden, erstmals somit per 31. Dezember 2014.
- 19.3 Die STTA nimmt zur Kenntnis, dass sie keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

20. Vorzeitige Vertragsauflösung

- 20.1 Bei schwerwiegender Pflichtverletzung kann die vorliegende Leistungsvereinbarung nach vorangegangener schriftlicher Abmahnung im Wiederholungs- bzw. Fortsetzungsfall von jeder Partei auch während der festen Vertragsdauer unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf Jahresende gekündigt werden.
- 20.2 Eine solch ausserordentliche Kündigung ist insbesondere möglich, wenn:
- a) die Leistungen gemäss Ziffer 1 + 2 fortfolgende hiervor trotz gemäss Ziffer 17 und 19 hiervor vereinbarter Massnahmen nicht oder nicht gehörig erbracht werden;
 - b) wissentlich falsche Auskünfte erteilt werden;
 - c) die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt werden;
 - d) die Sozialabgaben nicht bezahlt werden;
 - e) eine Partei zahlungsunfähig geworden ist;
 - f) vertragswesentliche Gesetzesgrundlagen auf Stufe Bund und/oder Kanton massgeblich geändert werden;
 - g) die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses einer Vertragspartei aus Gründen, die die andere Partei bzw. die anderen Parteien zu vertreten hat/haben, objektiv unzumutbar ist. In diesem Fall kann die Leistungsvereinbarung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Jahresende gekündigt werden.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

21. Anhang

- 21.1 Die im jeweiligen, aktuellen Anhang definierten Leistungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung.
- 21.2 Sie können mit Einverständnis aller Parteien unter Einhaltung der Schriftform jederzeit geändert werden. Der Einwohnerrat der Gemeinde Allschwil delegiert dem Gemeinderat Allschwil die Vertragskompetenz über den Anhang.
- 21.3 Die Regelungen des Anhangs dürfen dem Inhalt des Hauptvertrages nicht widersprechen, nicht über dessen Regelungsgehalt hinausgehen oder dessen Anwendung vereiteln. Sie sind im Sinne des Hauptvertrages auszulegen und zu interpretieren.

22. Vertragsänderungen und -ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Leistungsvereinbarung, mit eingeschlossen eine Änderung oder Aufhebung der vorliegenden Bestimmung, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung aller Parteien in Schriftform. Die Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung können durch konkludentes Verhalten nicht geändert werden.

23. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere der vorstehenden Vertragsbestimmungen wegen Unvereinbarkeit mit einer zwingenden Rechtsvorschrift ungültig oder nichtig sein oder sollten notwendige Regelungen fehlen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, und die entfallenden bzw. fehlenden Bestimmungen sollen als ersetzt gelten durch Bestimmungen, welche den ursprünglich angestrebten Zweck der Vereinbarung in gesetzeskonformer Art möglichst weitgehend verwirklichen.

24. Ausfertigung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei übernimmt ein originales und durch beide Parteien unterzeichnetes Exemplar.

Für die Stiftung Tagesheime Allschwil

Allschwil, den

Präsident des Stiftungsrates

Geschäftsleiter

Für die Einwohnergemeinde Allschwil

Allschwil, den

Gemeindepräsident

Gemeindeverwalterin

Genehmigt durch den Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Allschwil vom 24. November 2010 (GRB 704/2010)

Genehmigt durch den Einwohnerratsbeschluss der Gemeinde Allschwil vom 15. Dezember 2010 (Geschäft No. 3969)

ANHANG 1

1. Definitionen

1.1 Öffnungszeiten Die umschriebenen Leistungen werden zeitlich wie folgt sichergestellt		
	tagsüber, von... bis...	
Montag - Freitag	06:30 – 18:00	
Samstag, Sonntag	Kein Angebot	
1.2 Betriebsferien Die Tagesheime sind während den Schulsommerferien zwei Wochen geschlossen.		
1.3. Umfang des Betreuungsangebotes: Die Tagesheime betreuen die Kinder ganz- oder halbtags. Es ist in der Regel eine Mindestbetreuungszeit von 40% vorzusehen. Es stehen folgende Angebote zur Verfügung:		
Ganztagesbetreuung	von 06.30 bis 18.00	11.5 Stunden
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	von 06.30 bis 12.00	5.5 Stunden
oder	von 14.00 bis 18.00	4 Stunden
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	von 06.30 bis 14.00	7.5 Stunden
oder	von 11.30 bis 18.00	6.5 Stunden
→ Mittagstisch in Ausnahmefällen	von 11.30 bis 14.00	2.5 Stunden
1.4 Vollzeitplätze: Mit aktuell 70 Plätzen (Tagesheim Bruckerhaus mit 30 Plätzen in drei Gruppen und Tagesheim Baslerstrasse mit 40 Plätzen in vier Gruppen).		
1.5 Betreuungstage/Auslastung: Es ist eine Belegung von mindestens 90% anzustreben. Grundlage: Anzahl Öffnungstage x Volltagesplätze, davon 90%.		

1.6 Kostgeldberechnungsschlüssel

Id	Jahreslohn**		Monatslohn**		Ganztages- satz in Fr.
	von	bis	von	bis	
1		27384	1	2282	5.84
2	27396	30792	2283	2566	6.99
2	30804	34224	2567	2852	8.19
3	34236	37644	2853	3137	9.34
4	37656	41064	3138	3422	10.48
5	41076	44496	3423	3708	11.63
6	44508	47916	3709	3993	13.98
7	47928	51336	3994	4278	16.54
8	51348	54756	4279	4563	19.33
9	54768	58188	4564	4849	22.22
10	58200	61608	4850	5134	25.50
11	61620	65028	5135	5419	28.88
12	65040	68460	5420	5705	32.48
13	68472	71880	5706	5990	36.36
14	71892	75300	5991	6275	40.40
15	75312	78720	6276	6560	44.60
16	78732	82152	6561	6846	49.03
17	82164	85572	6847	7131	53.67
18	85584	88992	7132	7416	58.53
19	89004	92424	7417	7702	63.66
20	92436	95844	7703	7987	68.90
21	95856	99264	7988	8272	74.47
22	99276	102684	8273	8557	80.20
23	102696	106116	8558	8843	86.15
24	106128	109536	8844	9128	92.21
25	109548	112956	9129	9413	98.60
26	112968		9414		98.60

Mittagessen*	12.00
Reservation	6.00
Reservation 1/2-Tag	3.00

* Die Kosten für die Mittagessen sind im neuen Tarif fix.

** Lohn Berechnung Reglement (Bruttolohn mit allen Zulagen)

verabschiedet vom Stiftungsrat 14.06.2010

Struktur der Kostgeldberechnung

Das Kostgeld wird nach einem Tagessatz berechnet. Der Vollkostensatz beträgt Fr. 110.40 wovon Fr. 98.60 als Maximalsatz verrechnet werden.

Die Einkommen berechnen sich von Fr. 112'968 bis Fr. 2'282 in 25 Stufen.

Das Kostgeld für halbtags ohne Mittagessen wird mit 50% verrechnet.

Das Kostgeld für halbtags mit Mittagessen wird mit 70% verrechnet.

Diese Kosten werden bei 2 und mehr Kinder um 15% reduziert.

Das Kostgeld für den Mittagstisch beträgt Fr. 12.00 und ist fix (keine Reduktionen).

Die Kosten für Reservationen betragen Fr. 6.00 ganzer Tag und Fr. 3.00 halber Tag.

Stiftung Tagesheime Allschwil

Allschwil, den

Markus Rohrbach,
Präsident des Stiftungsrates

Peter Kury,
Geschäftsleiter

Für die Einwohnergemeinde Allschwil

Allschwil, den

Dr. Anton Lauber,
Gemeindepräsident

Sandra Steiner,
Gemeindeverwalterin